

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Datum

21.02.2024

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Führung eines Rechtsstreites
durch den Landkreis Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

§ 24 SächsLKrO; § 7 Abs. 2 Nr. 5 Hauptsatzung des
Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt

Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, für den Landkreis Zwickau einen Rechtsstreit gegen die KEMNA BAU Ost GmbH & Co. KG wegen Mängeln an den Kreisstraßen K 9370 und K 9371 in Trünzig zu führen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Hartung, Mathias
Richter, Eike

Dezernent Finanzen und Service
Amtsleiter Rechtsamt

Begründung:

Die Mängelrechte des Landkreises Zwickau drohen im Mai 2024 zu verjähren. Der Beschluss soll dem Landrat die Erhebung der Klage ermöglichen, falls die KEMNA BAU Ost GmbH & Co. KG keinen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt und eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist.

1. Mit Schreiben vom 21.10.2014 erhielt die damalige KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG (Zweigniederlassung Leipzig, Außenstelle Asphaltbau Altenburg) den Zuschlag auf ihr Angebot über rd. 125 TEUR brutto für Deckschichtarbeiten an der K 9370 und Beseitigung von Winterschäden an der K 9371. Es gab einen Nachtrag über knapp 19 TEUR brutto.

Mit der Ausführung der Leistung wurde am 17.11.2014 begonnen, die Arbeiten wurden am 29.11.2014 beendet. Am 01.12.2014 zog das beauftragte Prüflabor insgesamt 12 Bohrkerne. Die Abnahme erfolgte am 14.01.2015 mangelfrei unter Vorbehalt diverser Restleistungen und unter Vorbehalt der Prüfergebnisse.

Laut Prüfbericht vom 22.01.2015 wiesen alle sechs hierauf geprüften Bohrkerne einen deutlich zu hohen Hohlraumgehalt und einen zu geringen Verdichtungsgrad auf. Die Prüfung des Mischgutes ergab in zwei von vier Fällen einen zu hohen Anteil des Grobkorns; in einem dieser Fälle war außerdem der Bindemittelgehalt zu gering.

In der Folge wurde vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist für alle Teilabschnitte des Vorhabens am 23.02.2018 endet.

Auf die Schlussrechnung vom 19.03.2015 über insgesamt 132.365,11 € brutto wurde gemäß Schlusszahlungserklärung vom 25.03.2015 der noch offene Rechnungsbetrag in Höhe von 19.688,90 € brutto abzüglich des Einbehalts von 3 TEUR für die bei Abnahme vorbehaltenen Restleistungen angewiesen. Der Auftragnehmer hat keinen Vorbehalt erklärt.

Die Realisierung der vorbehaltenen Restleistungen zeigte der Auftragnehmer mit Schreiben vom 21.10.2015 zum 25.09.2015 an. Bei einer Ortsbegehung am 04.11.2015 stellte das Amt für Straßenbau fest, dass die Restleistungen nicht vollständig erledigt waren. Dies wurde mit Schreiben vom 17.11.2015 dem Auftragnehmer mitgeteilt und es wurde ihm eine Frist zur Erledigung bis 29.04.2016 gesetzt.

Am 03.05.2016 fand dann ein Ortstermin mit dem Auftragnehmer statt, bei dem neben den nach wie vor nicht umfassend erledigten Restarbeiten unter anderem zahlreiche neue offene Deckschichtschäden/Risse festgestellt wurden. Der weiter untätige Auftragnehmer wurde mit Schreiben vom 12.08.2016 unter Fristsetzung zur Erledigung der Restarbeiten aufgefordert. Mit einem weiteren Schreiben vom 17.08.2016 wurden die festgestellten neuen Schäden moniert und mitgeteilt, dass aufgrund der Vielzahl der Schadstellen eine Sanierung der einzelnen Schäden nicht akzeptabel ist. Der Auftragnehmer wurde aufgefordert, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten und zur „Regulierung der schadhafte Deckschicht im Zuge der Gewährleistung“ bis 31.05.2017 aufgefordert. Es gab aber weder hierauf noch auf die weitere Aufforderung, die gerügten Mängel anzuerkennen, eine Reaktion.

Die Kosten der Mangelbeseitigung wurden auf 70 TEUR bis 100 TEUR geschätzt.

2. Der Landkreis Zwickau hat mit Antrag vom 25.01.2018 gegen die KEMMA BAU Ost GmbH & Co. KG (vormals KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG) ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 Abs. 2 ZPO beim Landgericht Zwickau wegen mangelhafter Asphaltarbeiten an den Kreisstraßen K 9370 und K 9371 in Trünzig eingeleitet. Das Verfahren ist beendet.

Die Sachverständige hat im Hauptgutachten vom 08.08.2019 insbesondere festgestellt, dass die ungenügende Oberflächenbeschaffenheit (raue, offenporige Oberflächen, Abrieb, Einzelrisse in Form von Längs- und Querrissen im Bereich der Rollspuren, Netzsrisse) auf eine ungenügende Einbauqualität der Asphaltdeckschicht in der K 9370 sowie der Asphaltdeck- und der Asphalttragschicht in der K 9371 zurückzuführen ist. Zu hohe Hohlraumgehalte und eine zu geringe Verdichtung der neuen Asphaltschichten seien ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik. Im zweiten Ergänzungsgutachten vom 03.07.2023 führt sie nochmals aus, dass die erbrachte Leistung nicht den gestellten Anforderungen entspreche und damit mangelhaft sei.

Die Kosten der Mangelbeseitigung hat die Sachverständige im Hauptgutachten auf ca. 285.000 EUR brutto (ohne Planungs- und Sanierungsbauleitungskosten) geschätzt.

3. Durch die Einleitung des Verfahrens wurde die mit Ablauf des 23.02.2018 drohende Verjährung zunächst gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens. Mit Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 08.11.2023 wurde festgestellt, dass das Verfahren beendet ist.

Es ist noch nicht absehbar, ob eine außergerichtliche Einigung auf Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens möglich sein wird und ob die KEMNA hierzu einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären wird.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau ist für die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss zuständig.

Bei einem Streitwert bis 290.000 EUR können sich erstinstanzlich Gerichts- und Anwaltsgebühren (bei zwei Parteien) in Höhe von ca. 25.000 EUR ergeben